

c. Krammer (S. 115) weist weiter auf einen angeblichen Zusammenhang von A mit dem Edikt Rothars hin. Dieses bestraft in a. 317 den Diebstahl an *aves domesticae* 'acceptore, grova aut cincinno domestico'; in a. 318 de *apes* behandelt es den Diebstahl an Bienen: *Si quis de apeculare vas cum apes furaverit unum aut plures etc.* Dies soll sich an Lex Salica A, Titel 7, anlehnen. Dort würden zunächst auch Vögel, und zwar der *accipiter* und weiterhin (7, § 7) der Kranich und der Schwan behandelt (*si quis grui aut cincinno domestico furaverit . .*); sodann folgen dort in Titel 9 die Bienen, und zwar heisst es in § 3: *Si quis unum vasum ab apis aut amplius foras tectum furaverit.*

Demgegenüber ist zu betonen, dass ganz entsprechende Bestimmungen sich in den C-Hss. und, wenn man vom Kranich und Schwan absieht, auch in B finden. Dabei sind in A die Vögel und die Bienen durch die Bestimmungen über die Bäume getrennt (Titel 8), ein Unterschied vom langobardischen Recht, auf den sonst Krammer besonderen Wert legen würde. Ausserdem ist der Bäume-passus bei Rothar mitten in den Vogelpassus eingeschoben, was der Reihenfolge der Lex Salica ebenfalls fremd ist. Jedenfalls könnte hiernach eher an eine Beeinflussung des laugobardischen Edikts durch C gedacht werden. Aber auch das ist eine ganz überflüssige Annahme; denn die blossе Tatsache, dass die Langobarden neben dem Habicht auch den Schwan und Kranich schützen — Vögel, die als Haustiere von den Römern zu den Germanen gekommen sind — beweist doch lediglich, dass die südliche Kultur dort eine Rolle spielt, wie sie auch bei den Franken allmählich eindrang. Zudem folgen 320, 321 Roth. noch andere Stücke über den Habicht, die von der Lex Salica abweichen. Die Bienen aber werden im ganzen im Edikte Rothars durchaus verschieden von der Lex Salica behandelt; denn a. 390 Roth. spricht von der Entziehung von Bienen von den mit dem Hauszeichen versehenen Bäumen, eine Bestimmung, welche in der Lex Salica ganz fehlt, wohl aber sich in der Antiqua der Lex Visigot. (VIII, 6, 1) findet. Also die Aehnlichkeit ist doch eine recht entfernte. Sie erklärt sich m. E. ohne weiteres aus der Aehnlichkeit der Wirtschaftsverhältnisse. Aber was gerade den Juristen so oft — und recht oft ungerechterweise — vorgeworfen wird, das Hängen an Worten, das ist der Fehler, von dem Krammer hier nicht loskommt. Eine einigermaßen ähnliche Wendung — sogleich soll Rezeption vorliegen. Die Bienengrundsätze kehren — mit Abweichungen — in den